

oder nur gelegentlich für die Privatkundschaft arbeiten, untersteht nach einem neuen Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 10. März 1938 ohne weiteres den Schutzvorschriften des Heimarbeitengesetzes.

Die Ergänzungserlasse des Reichsarbeitsministers von 1936 haben klar herausgestellt, daß der selbständige Handwerker dann dem Heimarbeitengesetz nicht unterstellt werden kann, wenn er von Einzelhandelsgeschäften oder von einem Fabrikbetrieb beschäftigt wird und diese Arbeit gegenüber seiner sonstigen Betätigung am freien Markt nur als Zusatzbeschäftigung in Erscheinung tritt. Im Zusammenhang hiermit ist eine Verfügung des Reichswirtschaftsministers vom 15. April 1937 (III b 7892) über das Drechslerhandwerk wichtig. Ob ein Drechsler selbständiger Handwerker oder Hausgewerbetreibender ist, das soll der Reichstreuhänder der Arbeit bzw. der Sondertreuhänder der Heimarbeit unter Einschaltung der beteiligten Stellen, namentlich auch der Handwerksorganisation, in Zweifels- und Streitfällen prüfen. Obwohl sich der Erlaß nur mit dem Drechslerhandwerk beschäftigt, dürfte dieser Grundsatz praktisch doch auf das gesamte Handwerk Anwendung finden.

Wann ist ein selbständiger Handwerker sozialversicherungspflichtig?

Ob ein selbständiger Handwerker sozialversicherungspflichtig ist, beurteilt sich allein nach der Reichsversicherungsordnung. Insbesondere ist die Sozialversicherungspflicht des Handwerkers unabhängig davon, ob der Treuhänder der Arbeit die Eigenschaft des Handwerkers als Hausgewerbetreibender festgestellt hat. Die Bestimmung der Reichsversicherungsordnung (§ 162) über Hausgewerbetreibende lautet:

Als Hausgewerbetreibender im Sinne dieses Gesetzes (RVO) gelten die selbständigen Gewerbetreibenden, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten (Absatz 1.)

Die im Absatz 1 Bezeichneten gelten als Hausgewerbetreibende auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen, sowie für die Zeit, in der sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten (Absatz 3).

Als Arbeitgeber des Hausgewerbetreibenden gilt, wer die Arbeit unmittelbar an ihn vergibt (Absatz 4).

Als Auftraggeber des Hausgewerbetreibenden gilt derjenige, in dessen Auftrag und für dessen Rechnung er gewerblich arbeitet.

Infolgedessen muß die Frage der Versicherungspflicht, unabhängig von der etwa sonst ergangener Feststellung über die gewerbliche Selbständigkeit oder Unselbständigkeit des Gewerbetreibenden, für sich, — unter Umständen im Streitverfahren —, nach den besonderen Verfahrensvorschriften der Reichsversicherungsordnung geklärt werden.

Solche Verfahren sind denn auch häufig durchgeführt worden. Es sei namentlich eine Entscheidung aus jüngster Zeit herausgegriffen, die zu einer Verneinung der Eigenschaft des betreffenden Handwerkers als Hausgewerbetreibender und demgemäß auch seiner Invalidenversicherungspflicht führte, um an dieser Entscheidung zu erläutern, welche Gesichtspunkte von versicherungsrechtlicher Warte aus für die Anerkennung der Selbständigkeit bzw. der Versicherungsfreiheit maßgeblich sind. Es handelte sich im vorliegenden Falle um einen Graveurmeister X (die Entscheidung ist abgedruckt in Nr. 8 vom 15. April 1937 der Fachzeitschrift des Reichsinnungsverbandes des Graveur- und Gürtlerhandwerks „Der Deutsche Graveur, Ziseleur und Emailleur“).

Aus dem Tatbestand sind für unsere Betrachtung die folgenden Feststellungen, namentlich über die kaufmännische Betätigung des X, wesentlich.

X ist, nachdem er vorher als Gehilfe beschäftigt worden war, seit 1935 als Teilhaber im elterlichen Betrieb tätig. Er hatte die Gesellen- und Meisterprüfung abgelegt, ist Mitglied der Innung und in die Handwerksrolle eingetragen. Er ist zur Umsatz- und Gewerbesteuer veranlagt. Die Tätigkeit besteht im Gravieren von Schmuckstücken und Bestecken.

Die zu gravierenden Stücke werden von Auftraggebern angeliefert und gehen hernach wieder an diese zurück.

Monatlich wird Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt unter Inanspruchnahme von Zahlungsziel. Der Preis ist teilweise vorher gegenseitig vereinbart; seit Januar 1936 hat X mit 68 Auftraggebern in Verbindung gestanden.

In der Begründung zu dieser Entscheidung, die mit Anerkennung der Versicherungsfreiheit endete, betont die Spruchstelle, daß die Versicherungsfreiheit nicht auf die Eigenschaft als Handwerker gestützt werden könne, was wir ja in dem größeren Zusammenhang dieser Darstellung schon betonten — sondern daß lediglich geprüft werden müsse, inwieweit die Voraussetzungen des § 162 RVO. vorliegen.

Die Spruchstelle führte in dem Falle X aus, daß vier Merkmale des § 162 RVO., nämlich gerade die, die in den allermeisten Fällen auch auf den selbständigen Handwerker zutreffen, erfüllt seien:

1. „selbständiger Gewerbetreibender“;
2. „eigene Betriebsstätte“;
3. „Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse“;
4. „im Auftrag.“

Das größte Gewicht kam daher dem fünften Tatbestandsmerkmal, den Arbeiten „für Rechnung anderer Gewerbetreibender“, d. h. der nicht unmittelbaren Betätigung für den Absatzmarkt nach den früheren Ausführungen —, im Hinblick auf die Anerkennung oder Ablehnung der Eigenschaft als Hausgewerbetreibender zu.

Diese Voraussetzung aber wurde im Falle X nicht als gegeben erachtet.

In der Urteilsbegründung sind mehrere Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes (RVA.) erwähnt (AN. 26, S. 496, Nr. 3006 b, EuM 24, S. 157—163, Nr. 66, 67, 68 u. 69), die sich mit dem Begriff des „Tätigwerdens für Rechnung anderer Gewerbetreibender“ auseinandersetzen. Diese wichtigen Grundsätze haben für das Handwerk dauernde Bedeutung.

So hat das RVA. insbesondere festgestellt, daß es für das Tätigwerden für fremde Rechnung nicht genügt, daß die einzelnen Arbeitsvorgänge einen Ausfluß der Betätigung anderer wirtschaftlicher Gebilde darstellen.

Es sei durchaus denkbar, daß die Tätigkeit eines Betriebes im einzelnen jeweils für Rechnung eines anderen erfolgt, daß aber die Art der Beziehungen zu den anderen Betrieben, insbesondere zu einer Vielheit von ihnen oder sein sonstiges Wesen und seine wirtschaftliche Lage ihm die Bewegungsfreiheit in der Annahme und Ablehnung der Arbeit gewährleiste, die den Inhalt des Unternehmertums ausmacht, und daß somit die anderen Betriebe als seine Kunden erscheinen. Ein Betrieb als solcher arbeite vielmehr erst dann für fremde Rechnung, wenn er im ganzen oder doch überwiegend auf das Tätigwerden für fremde Rechnung eingestellt sei und hierdurch das Gepräge einer in diesem Sinne wirtschaftlich unselbständigen Erscheinung erhalte.

Nach diesen Grundsätzen beurteilt, arbeitet also ein Handwerker nicht für fremde Rechnung, dessen Auftraggeberkreis unbeschränkt und wechselnd ist, eine Feststellung, die grundsätzlich für das gesamte Handwerk zutrifft.

Dieser Handwerker ist sozialversicherungsfrei.

Die inzwischen vom Oberversicherungsamt bestätigte Entscheidung zeigt, daß hier Maßstäbe angelegt wurden, die dem tatsächlichen Wesen des Handwerks und den wirtschaftlichen Begebenheiten, unter denen es in Wirklichkeit arbeitet, gerecht wird.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß die sozialversicherungsrechtliche Seite der hier angeschnittenen Fragen, die vom Handwerk in der Tat als Problem empfunden wurden, in dem Augenblick entfallen dürfte, in dem das Handwerk der gesetzlichen Rentenversicherungspflichtig unterstellt würde.

(I/1835)

Unseren verehrten Lesern

überreichen wir als Beilage zur heutigen Ausgabe den neuen

Reparaturprospekt

und verweisen auf unsere weiteren Mitteilungen auf der zweiten Umschlagseite.

Verlag der „Uhrmacherkunst“, Halle (S.), Mühlweg 19